

Hauptsatzung der Stadt Kaarst

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Stadtgebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Flagge
- § 3 Funktionsbezeichnungen
- § 4 Rat und Ratsmitglieder
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 7 Bürgerinnen- und Bürgerantrag
- § 8 Ehrenordnung
- § 9 Ausschüsse
- § 9a) Seniorenbeirat / Integrationsrat
- § 10 Auskunftsverlangen, Akteneinsicht
- § 11 Entschädigung für Rats- und Ausschußmitglieder, Verdienstausschlag
- § 12 Fraktionszuwendungen
- § 13 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 14 Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister
- § 15 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- § 16 Beigeordnete
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Nachtragssatzung
- § 19 Über- und außerplanmäßige Ausgaben / Verpflichtungsermächtigungen
- § 20 Verträge besonderer Art
- § 21 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 22 In-Kraft-Treten

Bekanntmachungsanordnung

Hauptsatzung
der Stadt Kaarst vom 05.Oktober 2000
in der Fassung der 7. Änderung vom 18.12.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) - SGV NRW 2023- hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 21.09.2000 folgende Hauptsatzung beschlossen, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 24.07.2003, 22.06.2006, 26.02.2009, 26.02.2015, 25.02.2016, 29.09.2016, 14.12.2017:

§ 1

Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Kaarst umfasst die Ortsteile Kaarst, Büttgen, Driesch, Holzbüttgen und Vorst.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

(1) Die Stadt Kaarst führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge (Banner).

(2) Das Wappen ist wie folgt beschrieben:

„Unter silbernem Schildhaupt, darin ein durchgehendes schwarzes Kreuz, gespalten von Blau und Gold, vorne drei 2:1 gestellte silberne Mühleisen, zwischen denen ein goldener Ring, hinten ein roter von einem silbernen Schwert durchteilter Mantel.“

(3) Das Siegel enthält als Umschrift oben „Stadt Kaarst“, unten „Kreis Neuss“. Das Siegelbild ist im Siegelrund der Wappenschild der Stadt in schwarzweißer Umrißzeichnung, das Kreuz schwarz.

(4) Die Flagge (Banner) ist wie folgt beschrieben:

„Unter weißem Bannerhaupt, darin der Wappenschild der Stadt, längs gestreift im Verhältnis 1:1 von Blau und Gold“.

§ 3

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 4

Rat und Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Stadt führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Der Stadtrat beschließt für seine Sitzungen und das Verfahren in den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
Die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten regelt sich nach dem Landesgleichstellungsgesetz.

§ 6

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Hat der Stadtrat die Durchführung einer Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit den Fraktionen Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Stadtrates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Stadtrat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 7

Bürgerinnen- und Bürgerantrag

- (1) Alle haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen nach Maßgabe des Absatzes 2 schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat zu wenden (Bürgerinnen- und Bürgerantrag).
- (2) Nicht als Bürgerinnen- und Bürgeranträge gelten insbesondere Eingaben
 - 2.1 die sich gegen ein Verwaltungshandeln richten, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,

- 2.2 wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- 2.3 die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurden,
- 2.4 die gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Sachvorbringen enthalten,
- 2.5 mit denen lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.

- (3) Soweit erforderlich, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach Eingangsbestätigung den Bürgerinnen- und Bürgerantrag dem gemäß Zuständigkeitsordnung fachlich zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu.

Die abschließende Entscheidung über den Bürgerinnen- und Bürgerantrag obliegt dem Hauptausschuss.

- (4) Die übrigen Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die/der Antragstellende ist über die Entscheidung mit Begründung zu unterrichten.

§ 8***/*******

Ehrenordnung

Unter Zugrundelegung des § 43 Abs. 3 GO NRW haben die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister folgende Angaben zu machen:

1.
 - 1.1. die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
 - 1.1.1. unselbstständige Tätigkeit unter Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - 1.1.2. selbstständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes unter Angabe der Firma,
 - 1.1.3. freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe: Angaben des Berufszweiges
 - 1.2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organen oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften.

Änderungen während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.

2. Diese Angaben und ggfs. Änderungen können bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister durch die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse eingesehen werden, wenn ein begründetes Interesse bekundet wird. Über die Anerkennung des begründeten Interesses entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
3. Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse sind gehalten,
 - 3.1. neben den verfassungsrechtlich festgelegten Bestimmungen der Unvereinbarkeit und der Interessenkollision in ihrer persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Tätigkeit sehr sorgfältig zu prüfen, ob da, wo formal keine rechtlichen Bedenken bestehen, nicht möglicherweise der böse Schein und der ein schlechtes Beispiel

gebende Eindruck unzulässiger Verquickung der Mandatsstellung mit beruflichem Interesse entstehen kann;

- 3.2. Bemühungen oder vertragliche Zusammenarbeit mit Grundstückseigentümerinnen oder –eigentümern innerhalb der Stadt zu vermeiden, wenn dabei darauf abgezielt wird, Grundstücke im Kommunalbereich überhaupt oder besser bebaubar zu machen;
- 3.3. entgeltliche Tätigkeiten aus Kontaktungs- und Beratungsverträgen, die nicht im Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf stehen, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister anzuzeigen.
4. In Zweifelsfragen ist das Ratsmitglied und das Mitglied des Ausschusses verpflichtet, durch Rückfragen bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister sich über die Auslegung der Bestimmungen der Absätze 1. – 3. zu vergewissern.
5. Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Ratsmitglied oder ein Mitglied des Ausschusses gegen die Ehrenordnung verstoßen habe, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Sachverhalt aufzuklären und die Betreffende/den Betreffenden anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat sie/er der Fraktion, der die oder der Betroffene angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Stadtrat in öffentlicher Sitzung mit.

Die Auskünfte nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz werden im Internet veröffentlicht.

§ 9**

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat regelt die Bildung, die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Ausschüsse und deren Mitgliederzahl.
- (2) Der Stadtrat stellt für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien (Zuständigkeitsordnung) auf.
- (3) In dem nach der Zuständigkeitsordnung zuständigen Ausschuss können beratende Mitglieder nach dem Denkmalschutzgesetz gewählt werden.

§ 9a)****

Seniorenbeirat / Integrationsrat

1. Es wird ein Seniorenbeirat mit neun Mitgliedern eingerichtet. Ein Integrationsrat mit neun Mitgliedern wird eingerichtet, wenn dies mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß § 27 Abs. 3 GO NRW beantragen. Ansonsten wird auf die Regelungen des § 27 GO NRW verwiesen.
2. Neben den gewählten und stimmberechtigten Mitgliedern, gehören
 - die/der Seniorenbeauftragte,
 - zwei vom Arbeitskreis „Senioren“ bestimmte Vertreter der in Kaarst ansässigen Akteure der Seniorenarbeit und
 - ein Vertreter der Verwaltungals beratende Mitglieder dem Seniorenbeirat an.

3. Die Seniorenbeiratswahl wird zeitgleich mit der Bürgermeisterwahl als Urwahl (Urnenwahl und Briefwahl) durchgeführt.
4. Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 10

Auskunftsverlangen, Akteneinsicht

Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses das Recht auf Akteneinsicht. Die Akteneinsicht erfolgt in den Diensträumen der Stadtverwaltung. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben in den Sitzungen das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11*****

Entschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder, Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten gem. § 45 Abs. 4 GO NRW eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an den vom Stadtrat oder den Ausschüssen eingerichteten Arbeitskreisen, Kommissionen und Beiräten nach Maßgabe der vom Innenministerium erlassenen Entschädigungsverordnung.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an vom Stadtrat oder den Ausschüssen eingerichteten Arbeitskreisen, Kommissionen und Beiräten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der vom Innenministerium erlassenen Entschädigungsverordnung.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird gleichfalls auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - 3.1 Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt.
 - 3.2 Unselbstständigen wird auf Antrag im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- 3.3 Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- 3.4 Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die vorgenannten Kosten sind glaubhaft zu machen.
- 3.5 Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- 3.6 Bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalles nach den vorstehenden Absätzen darf ein Höchstbetrag von 80,00 € nicht überschritten werden.
- 3.7 Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- (4) Die Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

§ 12

Fraktionszuwendungen

Die Fraktionen erhalten gem. § 56 Abs. 3 GO NRW aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung durch Zahlung einer festen, monatlichen Pauschale sowie eines Grundbetrages, der sich nach der Zahl der ihnen angehörenden Ratsmitglieder richtet.

Die Höhe der Zuwendungen an die Fraktionen richtet sich nach den Festsetzungen im Haushaltsplan und wird in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan dargestellt. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 13

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 14*

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten gelten im Namen des Stadtrates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Stadtrat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Kaarst festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 15

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Stadtrat wählt zwei Personen zur ehrenamtlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Die Befugnisse richten sich nach § 67 GO NRW.

§ 16

Beigeordnete

- (1) Es werden bis zu drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine(r) der Beigeordneten wird durch Beschluss des Stadtrates zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt. Es ist die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“ zu führen.
- (2) Der Stadtrat legt die Geschäftskreise der Beigeordneten fest.

§ 17*/*****

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft alle dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten der Stadt Kaarst, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Bereichsleitungen trifft, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, der HWFA im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der

gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Wird eine Mehrheit von zwei Dritteln nicht erreicht, trifft die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Entscheidung. Im Übrigen wird auf die Vorgaben des § 73 Abs. 3 GO NRW verwiesen.

§ 18*

Nachtragssatzung

(§ 18 wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 24.07.2003 ersatzlos gestrichen)

§ 19*

Über- und außerplanmäßige Ausgaben / Verpflichtungsermächtigungen

(§ 19 wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 24.07.2003 ersatzlos gestrichen)

§ 20

Verträge besonderer Art

(1) Verträge und Vereinbarungen der Stadt Kaarst mit Rats- und Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Stadtrates. Hiervon ausgenommen sind:

1.1 Verträge aufgrund feststehender Tarife oder Gebührenordnungen

1.2 Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung

1.3 Verträge, die zu Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und 3.000,00 DM / 1.500,00 Euro nicht überschreiten.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie Personen, die Bereichsleitungen inne haben in der Stadt Kaarst.

§ 21*//*****/*******

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kaarst, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach Abs. 2 vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse der Stadt Kaarst www.kaarst.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse wird in der Neuss-Grevenbroicher-Zeitung nachrichtlich hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kaarst, die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschrieben sind, werden in der Neuss-Grevenbroicher-Zeitung vollzogen und zusätzlich erfolgt eine Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse der Stadt Kaarst www.kaarst.de.

- (2) Soweit Sondergesetze eine vereinfachte Form der Bekanntmachung vorsehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen in den Rathäusern, Verwaltungsgebäude Kaarst, Am Neumarkt 2, und Verwaltungsgebäude Büttgen, Rathausplatz 23. Ist in den Sondergesetzen keine andere Frist vorgeschrieben, erfolgt der Aushang für die Dauer von 14 Tagen und ist unter Angabe des Tages des Aushanges und Abnahme zu bescheinigen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise
 1. durch Bekanntmachung in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung oder
 2. durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes oder
 3. durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 22

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die in dieser Hauptsatzung genannten Euro-Beträge gelten ab dem 01.01.2002.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 17.03.1995 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 25.10.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 05.Oktober 2000

Der Bürgermeister

(Franz-Josef Moormann)

(Die Veröffentlichung in der NGZ erfolgte am 07.10.2000.)

*Der Rat hat am 24.07.2003 die 1. Änderungssatzung beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung in der NGZ erfolgte am 08.08.2003.

**Der Rat hat am 22.06.2006 (2. Änderungssatzung) den § 9 um den Abs. 3 ergänzt (Satzung über die Aufhebung und Änderung von Satzungen der Stadt Kaarst vom 14.08.2006). Sie tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte durch Aushang vom 21.08. bis 28.08.2006.

***Der Rat hat am 26.02.2009 mit der 3. Änderungssatzung den § 21 geändert. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte in der NGZ und WZ am 31.03.2009.

****Der Rat hat am 26.02.2015 mit der 4. Änderungssatzung den § 9a) eingefügt. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte in der NGZ und WZ am 20.03.2015.

*****Der Rat hat am 25.02.2016 mit der 5. Änderungssatzung die §§ 8 und 21 geändert. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte in der NGZ und WZ am 10.03.2016.

*****Der Rat hat am 29.09.2016 mit der 6. Änderungssatzung den § 21 geändert. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte in der NGZ und WZ am 07.10.2016.

*****Der Rat hat am 14.12.2017 mit der 7. Änderungssatzung die §§ 8, 11 und 17 geändert. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst am 22.12.2017.
